

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 08.03.2021
AZ.:

WP 20-25 SV BM/001

Mitteilungsvorlage

Anpassung der Vergabewertgrenzen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

10.03.2021

Kenntnisnahme

Anlage 1_aktuelle Wertgrenzen

Anlage 2_Kommunale-Vergabegrundsätze_Infoblatt MHKBG

Anlage 3_Runderlass Vergabegrundsätze Kommunen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt den Erfahrungsbericht zur Anhebung der Wertgrenzen für die Vergabe von Leistungen nach VOB sowie nach UVgO zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt die vom Bürgermeister beabsichtigte weitere Anhebung der Vergabewertgrenzen der Stadt Hilden ab 01.04.2021 befristet bis zunächst 31.12.2021 zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat die Verwaltung am 17.06.2020 gebeten, die Wertgrenzen für die Vergabe von Leistungen nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) sowie nach UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) zu ändern und die gültigen Wertgrenzen des Kreises Mettmann vorerst bis zum 31. März 2021, mit der Option einer weiteren Verlängerung, zu übernehmen.

Der Beschluss des Rates erfolgte anlässlich eines Antrages der CDU-Fraktion, dem die Wertgrenzen des Kreises als Anlage beigelegt waren.

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, in der ersten Ratssitzung des Jahres 2021 einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die Vergabewertgrenzen sind in Folge des Ratsbeschlusses in der Anlage 1 zur Dienstanweisung für das Vergabewesen geregelt. Die Dienstanweisung wurde nach den Sommerferien 2020 mit Wirkung vom 01.10.2020 entsprechend angepasst. Zur Vervollständigung sind die aktuell gültigen Wertgrenzen in der Anlage nochmals beigelegt.

Vor Anpassung der Vergabewertgrenzen an die des Kreises Mettmann schrieb die Stadtverwaltung Hilden alle Aufträge nach UVgO und VOB ab 20.000 Euro öffentlich aus. Verhandlungs-/ freihändige Vergaben waren im UVgO-Bereich bis 20.000 €, im VOB-Bereich nur bis 10.000 € möglich. Von 10.000 € bis 20.000 € waren hier beschränkte Ausschreibungen zugelassen.

Im Zeitraum 01.10.2020 - 28.02.2021 wurden 14 Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert zwischen 20.000 € und 100.000 € netto im Wege der Verhandlungsvergabe, die nicht aus § 8 Abs. 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) resultiert, erteilt.

Der Intention, aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch öffentliche Ausschreibung einen größtmöglichen Bieterkreis zu generieren, steht der Möglichkeit der Verhandlungsvergabe gegenüber. Aus Sicht einiger Bedarfsstellen führt die Auswahl und die notwendige Prüfung der Geeignetheit der Bieter bei Verhandlungsvergaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, so dass teilweise auch bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert < 100.000 € netto die Option der öffentlichen Ausschreibung genutzt wird. Nach dem 01.10.2020 wurden fünf öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen mit einem geschätzten Auftragswert < 100.000 € netto abgeschlossen oder befinden sich aktuell im Verfahren.

Die aktuellen Erfahrungen in der Verwaltung zeigen, dass durch die Verknappung von Bauleistungen auf dem Markt wenige Angebote für Aufträge mit einem geschätzten Auftragsvolumen unterhalb von 1.000.000 € eingehen. Die Investitionstätigkeit ist auch dadurch gehemmt, dass fehlende Angebote eine Beauftragung zeitlich verzögern.

Die Verwaltung beabsichtigt daher zunächst bis zum 31.12.2021 (=Befristung des Runderlasses), den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabe-grundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung (Kommunale Vergabe-grundsätze)“ in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt anzuwenden. Der Erlass ist bis 31.12.2021 befristet.

Die Kommunalen Vergabegrundsätze enthalten die folgenden Wertgrenzen; die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind natürlich weiterhin einzuhalten:

Wertgrenzen für Vergaben nach UVgO	Maximal möglich gemäß Ministerialerlass vom 28.08.2020 bzw. den kommunalen Vergabegrundsätzen gem. § 26 KomHVO	Bemerkungen
bis 15.000 €	Direktkauf (§ 14 UVgO)	
von 15.000 € bis 100.000 €	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb oder beschränkte Ausschreibung ohne / mit Teilnahmewettbewerb	mindestens 3 Bieter (§ 12 Abs. 2 UVgO)
von 100.000 € bis 214.000 €	Öffentliche oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt: mindestens 3 Bieter (§§ 10 Abs. 2 i. V. m. 36 Abs. 2 UVgO)
ab 214.000 €	EU-Ausschreibung	

Wertgrenzen für freiberufliche Vergaben nach UVgO	Maximal möglich gemäß Ministerialerlass vom 28.08.2020 bzw. den kommunalen Vergabegrundsätzen gem. § 26 KomHVO	Bemerkungen
bis 25.000 €	Direktauftrag (§ 50 UVgO)	
von 25.000 € bis 150.000 €	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb oder beschränkte Ausschreibung ohne / mit Teilnahmewettbewerb	Abfragen für die Eignungsprüfung bei 3 Bewerbern (§ 122 GWB), dann Verhandlung mit einem, sonst mindestens 3 Bieter (8.3b Kommunale Vergabegrundsätze)
von 150.000 € bis 214.000 €	Öffentliche oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	beschränkt: mindestens 3 Bieter (§§ 10 Abs. 2 i. V. m. 36 Abs. 2 UVgO)
ab 214.000 €	EU-Ausschreibung	

Wertgrenzen für Vergaben nach VOB/A	Maximal möglich gemäß Ministerialerlass vom 28.08.2020 bzw. den kommunalen Vergabegrundsätzen gem. § 26 KomHVO	
bis 15.000 €	Direktauftrag (§ 3 (4) VOB/A)	
von 15.000 € bis 100.000 €	Freihändige Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb)	mindestens 3 Angebotsabfragen (Wettbewerbspflicht, Rechtsprechung und Kommentierungen)
von 100.000 € bis 1 Mio. €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	mindestens 3 Bieter (§ 3b VOB/A)
von 1 Mio. € b. 5.350.000 €	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	
ab 5.350.000 €	EU-Ausschreibung	

Bei allen nichtöffentlichen Verfahren ist die qualitative und quantitative Eignung aller aufzufordernden Bieter vorab zu prüfen und zu dokumentieren. Nicht geeignete (auch nicht leistungsbereite) Bieter können nicht aufgefordert werden. Bei allen nichtöffentlichen und öffentlichen Vergabearten ist ein Leistungsverzeichnis obligatorisch.

Die Vergabedienstanweisung wird dementsprechend geändert.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Anlage 1 (Wertgrenzen)

Wertgrenzen UVgO (NETTO)

<= 5.000 €	Direktkauf (§ 14 UVgO) Leistungen für Liefer-, Dienst-, Bau- und Freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € ohne Umsatzsteuer werden unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens durch die Bedarfsstellen/Fachämter beschafft (Direktauftrag). Zwischen den beauftragten Unternehmen soll regelmäßig gewechselt werden.
> 5.000 € bis 100.000 € Wahlweise Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§12 UVgO) * Einholung von aktuellen Angeboten bei grundsätzlich mindestens drei Unternehmen (Preis Anfrage). Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO) * Mit Einholung von schriftlichen Angeboten bei grundsätzlich mindestens sechs Unternehmen. Der Fachbereich schlägt der Vergabestelle vor, welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen. Die Zentrale Vergabestelle kann zusätzliche Bewerber berücksichtigen.
> 100.000 € Wahlweise Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO) * Bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (mindestens sechs) im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.
>= 214.000 €	EU-Ausschreibung Bei Erreichen der EU-Schwellenwertes sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst-, Bau-, Freiberuflichen Leistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden.

Wertgrenzen VOB (NETTO)

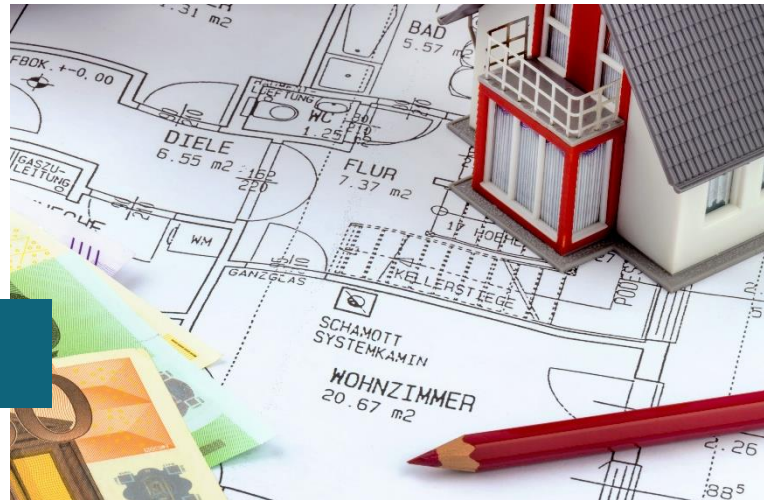
<= 5.000 €	Direktkauf § 3 (4) VOB/A Leistungen für Liefer-, Dienst-, Bau- und Freiberufliche Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € ohne Umsatzsteuer werden unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens durch die Bedarfsstellen/Fachämter beschafft (Direktauftrag). Zwischen den beauftragten Unternehmen soll regelmäßig gewechselt werden.
> 5.000 € bis 100.000 €	Freihändige Vergabe § 3 Ziff. 3 VOB/A i.V.m. § 3 a (3) VOB/A 1. Abschnitt Einholung von aktuellen Angeboten bei grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen. Der Fachbereich schlägt der Vergabestelle vor, welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen. Die Zentrale Vergabestelle kann zusätzliche Bewerber berücksichtigen.
> 100.000 € bis 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung § 3 Ziff. 2 VOB/A i.V.m. § 3 a (2) VOB/A 1. Abschnitt Mit Einholung von schriftlichen Angeboten bei grundsätzlich mindestens sechs Unternehmen.
> 1.000.000 € bis 5.350.000 € Wahlweise Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	Öffentliche Ausschreibung § 3 Ziff. 1 VOB/A 1. Abschnitt Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb § 3 Ziff. 1 VOB/A 1. Abschnitt * Bei beschränkten Ausschreibungen werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl (mindestens sechs) von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
>= 5.350.000 €	EU-Ausschreibung Bei Erreichen der EU-Schwellenwertes sind bei Vergabeverfahren für Liefer-, Dienst-, Bau-, Freiberuflichen Leistungen sowie für Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Regelungen des GWB und der VgV anzuwenden. Für Bauleistungen sind bei Erreichen des EU- Schwellenwertes zusätzlich die EU-Paragraphen der VOB/A 2.Abschnitt (VOB/A-EU) anzuwenden.
Ursprünglicher	Nachträge § 22 VOB/A 1. Abschnitt



Kommunale

Vergabegrundsätze

Nordrhein-Westfalen



Öffentliche Investitionen
beschleunigen.





**Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26
der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
„Kommunale Vergabegrundsätze“**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Juli 2020



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,



am 4. Juli 2020 ist die Reform der Kommunalen Vergabegrundsätze in Kraft getreten. Damit setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen weiteren Baustein aus dem am 31. März 2020 beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ in die Tat um.

2,8 Milliarden Euro investierten die nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2018 in die öffentliche Infrastruktur: Damit ist die öffentliche Bautätigkeit einer der Garanten für die Sicherung von Beschäftigung in unserem Land Nordrhein-Westfalen.

In diesem Ausnahmejahr 2020 ist es daher neben direkten Maßnahmen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen zur Abmilderung der (wirtschaftlichen) Folgen der Corona-Situation für die Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger erforderlich, die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre öffentlichen Investitionsvorhaben schneller als bisher umsetzen zu können.

Öffentliche Aufträge unterliegen dem Vergaberecht: Mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung des Bundes im Jahr 2017 wurde die Vergabe öffentlicher Aufträge auf nationaler Ebene unterhalb der EU-Schwellenwerte reformiert. Damit die Kommunen bei der Vergabe von Aufträgen mehr Flexibilität erhalten, um Aufträge schneller in die Märkte zu bekommen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die mit der Unterschwellenvergabeordnung eröffneten Möglichkeiten genutzt.

Ziel der Reform der Kommunalen Vergabegrundsätze ist es, unseren Kommunen ein praktikables und wirksames Instrument an die Hand zu geben, um mit der Vergabe öffentlicher Aufträge in diesem Ausnahmejahr 2020 und im Jahr 2021 Unternehmen und Beschäftigung zu stützen sowie die erforderliche Erneuerung der öffentlichen Infrastrukturen voranzutreiben.

Mit der Änderung der Kommunalen Vergabegrundsätze Nordrhein-Westfalen gelingt es, unter weitest möglicher Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens die kommunalen Vergaben derart zu erleichtern, dass kommunale Beschaffungen – namentlich auch Planungs- und Bauleistungen – schneller in die Märkte kommen, um Beschäftigung und Unternehmen zu sichern.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Reform der Kommunalen Vergabegrundsätze hat vier Kernelemente:



Direktaufträge beschleunigen

Direktaufträge für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) direkt vergeben werden.

Diese Schwelle lag bisher bei 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).



Vergabe von Bauleistungen durch gewerkebezogenen Ansatz beschleunigen

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist demnach für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von 750.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1.250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) möglich.

Eine freihändige Vergabe ist zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125.000 Euro.



Bauleistungen zu Wohnzwecken beschleunigen

Bis zum 31. Dezember 2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken für jedes Gewerk eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1.000.000 Euro und für jedes Gewerk eine freihändige Vergabe bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100.000 Euro erfolgen.



Einbezug von freiberuflichen Leistungen in die Kommunalen Vergabegrundsätze hilft, Planungen zu beschleunigen

Direktaufträge für freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (einschließlich Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer) können direkt vergeben werden.

Öffentliche Aufträge der Kommunen an Architekten und Ingenieure können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000 Euro (einschließlich Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden.



**Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26
der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
(Kommunale Vergabegrundsätze)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/18

vom 28. August 2018

geändert durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBL NRW. 2019 S. 168),
12. Juni 2020 (MBL NRW. 2020 S. 355)

Änderungen gegenüber der bis zum 3. Juli 2020 geltenden Fassung sind farblich hervorgehoben.

Gemäß § 26 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt, die von den Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden sind:

**Kommunale Vergabegrundsätze
(geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)**

1

Geltungsbereich

1.1

¹Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

¹Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf:

- a) Eigenbetriebe,
- b) kommunal beherrschte Unternehmen,
- c) Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und
- d) Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist.



Kommunale Vergabegrundsätze (geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

²Für Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2014 (GV. NRW. S. 616) geändert worden ist.

1.3

¹Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

²Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, verwiesen.

2

Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften

2.1

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen der §§ 97 bis 184 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern im Einzelfall die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

2.2

Öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172).

Link-Tipp: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

<https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

¹Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten.



Kommunale Vergabegrundsätze (geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

²Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

³Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

3.2

¹Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen.

²Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen bei der Angebotsaufforderung einzubeziehen.

³Auf einen Wechsel der Bieter bei den nicht förmlichen Verfahren ist zu achten.

3.3

¹Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. August 2018 (MBL. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

²Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. ³Unternehmen, die entsprechend § 6b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien als geeignet.

⁴Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 8 bis 48 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1).

⁵Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag.

⁶Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen.

⁷Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.



Kommunale Vergabegrundsätze (geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

3.4.

¹Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBL. NRW. 2018 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

3.5

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBL. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

4

Vergabe von Bauleistungen

ÄNDERUNG!

Fassung bis zum 3. Juli 2020	Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020
4.1 Zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.	4.1 <u>¹Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:</u> a) <u>Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der jeweils geltenden Fassung.</u> b) <u>Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und</u> c) <u>Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.</u> <u>²Die VOB/A gilt im Wesentlichen für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung</u>



Kommunale Vergabegrundsätze
(geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

- a) eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
- b) einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

³Auf § 103 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird ergänzend hingewiesen.

ÄNDERUNG!

Direktaufträge für Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer seit dem 4. Juli 2020 möglich.

Fassung bis zum 3. Juli 2020

4.2

¹Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **5 000 Euro ohne Umsatzsteuer** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

²Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020

4.2

¹Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **15 000 Euro ohne Umsatzsteuer** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

²Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.



**Kommunale Vergabegrundsätze
(geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)**

**5
Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen**

ÄNDERUNG!

**Direktaufträge
für Liefer- und
Dienstleistungen
bis zu einem voraus-
sichtlichen
Auftragswert
von 15.000
Euro ohne Um-
satzsteuer seit
dem 4. Juli
2020 möglich.**

Fassung bis zum 3. Juli 2020	Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020
5.1 Zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung angewendet werden. 5.2 ¹Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). ²Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.	5.1 <u>Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.</u> 5.2 <u>¹Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).</u> ²Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

**6
Wahl der Vergabeart**

ÄNDERUNG!

Fassung bis zum 3. Juli 2020	Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020
¹Gemäß § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.	<u>¹§ 26 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen benennt die Verfahrensarten für die Vergabe öffentlicher Aufträge.</u>



Kommunale Vergabegrundsätze
(geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

²Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar.

²Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar.

³Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben dabei unberührt.

³Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Tariffreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben dabei unberührt.

6.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

6.2

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

ÄNDERUNG!

Fassung bis zum 3. Juli 2020

Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020

**Einführung des
gewerkebezogenen Ansatzes bei Bauleistungen seit dem 4. Juli 2020.**

6.3

¹Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer eine Freihändige Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

²Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchführen.

6.3

¹Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen.

a) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von



**Kommunale Vergabegrundsätze
(geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)**

750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

b) Eine freihändige Vergabe ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020

6.4

¹Bis zum 31. Dezember 2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken

Besonderheiten für Bauleistungen zu Wohnzwecken mit umfassender Definition und höheren Wertgrenzen – befristet bis zum 31. Dezember 2021.

1. für jedes Gewerk eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro und
2. für jedes Gewerk eine freihändige Vergabe bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100 000 Euro

erfolgen.

²Der aktuellen Erlasslage des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Erlass zur Einführung der VOB/A Abschnitt 1, Ausgabe 2019 vom 20. Februar 2019 (GMBI. S. 86) sowie Erlass zur Auslegung von einzelnen Regelungen der VOB/A vom 26. Februar 2020 (GMBI. S. 279)) entsprechend sind Bauleistungen zu Wohnzwecken solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen.

³Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann zum Beispiel in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Er-



Kommunale Vergabegrundsätze
(geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

höhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung beziehungsweise Instandsetzung von Wohngebäuden (zum Beispiel Fassade, Dach).

⁴Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, zum Beispiel Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- beziehungsweise immissionsmindernde Maßnahmen, zum Beispiel zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in den Wohnräumen.

⁵Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

⁶Umfasst sind insbesondere Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder zum Umbau von Kindergärten und -tagesstätten, Schulen und Sportstätten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

⁷Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein.

⁸Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.

ÄNDERUNG!

Fassung bis zum 3. Juli 2020

**Neufassung in Kraft getreten am
4. Juli 2020**

6.4

Die Ausnahmetatbestände für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe/Freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A sowie § 8 Absatz 3 und 4 der Unterschwellenvergabeordnung oberhalb der in Nummer 6.1 bis 6.3 genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.

6.5

Die übrigen Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe beziehungsweise freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) sowie § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung bleiben dabei unberührt.

7

Elektronische Vergabe

¹Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mittels E-Mail abgewickelt werden.



**Kommunale Vergabegrundsätze
(geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)**

²In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4, §§ 39 und 40 der Unterschwellenvergabeordnung und §§ 11a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020

8
Freiberufliche Leistungen

8.1

¹Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung.

²Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

³Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3 sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

**Direktaufträge
über freiberufliche Leistungen
bis zu 25.000
Euro seit dem
4. Juli 2020
möglich.**

8.2

¹Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer)** können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (**Direktauftrag**).

8.3

¹Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert **größer als 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer)** unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) ²Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben.

³Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von **150 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer)** nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden.



Kommunale Vergabegrundsätze (geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

⁴Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist.

⁵Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden.

⁶Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen.

⁷Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) ⁸In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

⁹Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren.

¹⁰Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

8.4

¹Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden.

²Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBL NRW, S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.

ÄNDERUNG!

Fassung bis zum 3. Juli 2020	Neufassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020
8 Korruptionsverhütung 8.1 Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.	9 Korruptionsverhütung 9.1 Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.



Kommunale Vergabegrundsätze (geänderte Fassung in Kraft getreten am 4. Juli 2020)

172) geändert worden ist, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

172) geändert worden ist, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

8.2

Auf die zwischen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz mit Stand 20. Juni 2005, in denen die Anwendung des Runderrlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBL. NRW. S. 486) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz mit Stand 20. Juni 2005, in denen die Anwendung des Runderrlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBL. NRW. S. 486) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 6. Dezember 2012 (MBL. NRW. S. 725), der durch Runderlass vom 25. November 2013 (MBL. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird aufgehoben.

²Dieser Runderlass tritt am 15. September 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die geänderten kommunalen Vergabegrundsätze sollen im Verlauf des Jahres 2020 – unter Einbezug der Erfahrungen aus der Praxis – überprüft werden.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw.de

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © BillionPhotos.com - stock.adobe.com (Bauarbeiter)
© Andrey Popov - stock.adobe.com (Rohr)
© Evgeny Atamanenko (Kind)
© Erwin Wodicka / wodicka@aon.at (Planung)

© Juli 2020 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/broschueren
Veröffentlichungsnummer **K-304**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

6300

Geltende Erlasse (SMBL. NRW.) mit Stand vom 21.10.2020

**Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung
Nordrhein-Westfalen
(Kommunale Vergabegrundsätze)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
304-48.07.01/01-169/18

Vom 28. August 2018

Gemäß § 26 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 708**) werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt, die von den Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden sind:

1 Geltungsbereich

1.1

Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2

Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf:

- a) Eigenbetriebe,
- b) kommunal beherrschte Unternehmen,
- c) Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und
- d) Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist.

Für Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**) geändert worden ist, gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (**GV. NRW. S. 773**), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2014 (**GV. NRW. S. 616**) geändert worden ist.

1.3

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I S. 1151) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten

Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, verwiesen.

2

Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften

2.1

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen der §§ 97 bis 184 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern im Einzelfall die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geltenden EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

2.2

Öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**).

3

Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

3.2

Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen. Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen bei der Angebotsaufforderung einzubeziehen. Auf einen Wechsel der Bieter bei den nicht förmlichen Verfahren ist zu achten.

3.3

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Präqualifikationsrichtlinie“ vom 28. August 2018 (MBL. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

Der Nachweis der Eignung für Bauleistungen kann mit der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen.

Unternehmen, die entsprechend § 6b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 (BA Vz AT 01.07.2016 B4) registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien als geeignet. Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 8 bis 48 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BA Vz AT 07.02.2017 B1).

Bei Lieferungen und Dienstleistungen gilt die Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen zum grundsätzlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unabhängig von einem konkreten Einzelauftrag. Das nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis erstellte Zertifikat ist als Eignungsnachweis anzuerkennen. Unternehmen, die im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter

Unternehmen registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien auch in Bauverfahren als geeignet.

3.4.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (**MBL NRW. 2018 S. 22**) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

3.5

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBL NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen.

4

Vergabe von Bauleistungen

4.1

Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

- a) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die VOB/A gilt im Wesentlichen für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung
- a) eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
 - b) einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.
- Auf § 103 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird ergänzend hingewiesen.

4.2

Abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

5.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

5.2

Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

6

Wahl der Vergabeart

§ 26 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen benennt die Verfahrensarten für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich nachfolgende, vereinfachte Möglichkeit zur Wahl der Vergabeart für vertretbar. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben dabei unberührt.

6.1

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann der öffentliche Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

6.2

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

6.3

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen.

a) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

b) Eine freihändige Vergabe ist zulässig

1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder
2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

6.4

Bis zum 31. Dezember 2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken

1. für jedes Gewerk eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1 000 000 Euro und
2. für jedes Gewerk eine freihändige Vergabe bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100 000 Euro

erfolgen.

Der aktuellen Erlasslage des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Erlass zur Einführung der VOB/A Abschnitt 1, Ausgabe 2019 vom 20. Februar 2019 (GMBI. S. 86) sowie Erlass zur Auslegung von einzelnen Regelungen der VOB/A vom 26. Februar 2020 (GMBI. S. 279)) entsprechend sind Bauleistungen zu Wohnzwecken solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen.

Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann zum Beispiel in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung beziehungsweise Instandsetzung von Wohngebäuden (zum Beispiel Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, zum Beispiel Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- beziehungsweise immissionsmindernde Maßnahmen, zum Beispiel zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in den Wohnräumen.

Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Umfasst sind insbesondere Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder zum Umbau von Kindergärten und -tagesstätten, Schulen und Sportstätten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.“

6.5

Die übrigen Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe beziehungsweise freihändigen Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) sowie § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Unterschwellenvergabeordnung bleiben dabei unberührt.

7

Elektronische Vergabe

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Aufträgen über Bauleistungen können Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer mittels E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4, §§ 39 und 40 der Unterschwellenvergabeordnung und §§ 11a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

8

Freiberufliche Leistungen

8.1

Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3 sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

8.2

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 8.1 bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

8.3

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis ist ein ausreichender Wettbewerb bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann. Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

8.4

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBL. NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.

9

Korruptionsverhütung

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (**GV. NRW. 2005 S. 8**), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**) geändert worden ist, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz mit Stand 20. Juni 2005, in denen die Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBL. NRW. S. 486) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 6. Dezember 2012 (MBL. NRW. S. 725), der durch Runderlass vom 25. November 2013 (MBL. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 15. September 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

MBL. NRW. 2018 S. 497, geändert durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBL. NRW. 2019 S. 168), 12. Juni 2020 (MBL. NRW. 2020 S. 355, ber. S. 450).